



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 97 c)

Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum: Weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/77/383, Ziff. 16)]

77/250. Weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/31](#) und [71/32](#) vom 5. Dezember 2016, [71/90](#) vom 6. Dezember 2016, [72/250](#) vom 24. Dezember 2017, [73/6](#) vom 26. Oktober 2018, [73/91](#) vom 7. Dezember 2018, [74/34](#) vom 12. Dezember 2019 und [76/230](#) vom 24. Dezember 2021 und ihre Beschlüsse [73/512](#) vom 5. Dezember 2018 und [75/514](#) vom 7. Dezember 2020 sowie ihre anderen Resolutionen und Beschlüsse zu diesem Thema,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Bedrohung durch ein Wettrüsten im Weltraum, das die Aussichten auf Begrenzung und Reduzierung der Rüstung allgemein verschlechtern und unüberwindbare Hindernisse in der internationalen Zusammenarbeit zur friedlichen Erforschung des Weltraums schaffen würde,

in Anerkennung der katastrophalen Folgen eines Wettrüstens im Weltraum, der ausschließlich zu friedlichen und konstruktiven Zwecken genutzt werden sollte, oder jedweder militärischen Konflikte im Weltraum und in Anerkennung dessen, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

betonend, wie wichtig Artikel IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹ ist,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



in Anbetracht dessen, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, aktiv zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu fördern und zu stärken und so eine Zukunftsgemeinschaft für die Menschheit zu schaffen,

aner kennend, dass die bestehenden internationalen Verträge im Zusammenhang mit dem Weltraum und die darin vorgesehenen rechtlichen Regelungen ein Wettrüsten im Weltraum, die Einbringung von Waffen in den Weltraum und die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum nicht gänzlich verhindern und die Wahrung des Weltraums für friedliche Zwecke nicht gewährleisten können, auch wenn sie eine positive Rolle bei der Regulierung von Weltraumtätigkeiten spielen, und aner kennend, dass dieser Ordnungsrahmen konsolidiert und gestärkt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von einigen Staaten erklärten Pläne, die die Einbringung von Waffen, insbesondere Luftangriffssystemen, in den Weltraum, die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum sowie die Nutzung des Weltraums für Kampfeinsätze beinhalten,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und zur Wahrung des Weltraums für friedliche Zwecke weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände² vorlegten und dass 2014 eine aktualisierte Fassung³ vorgelegt wurde,

betonend, wie wichtig die von mehreren Staaten⁴ abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

aner kennend, dass der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung einer oder mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt,

unter Berücksichtigung der von der Gruppe von Regierungssachverständigen für weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in den Jahren 2018 und 2019 geleisteten Arbeit hinsichtlich der Suche nach weiteren konkreten Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, insbesondere im Rahmen der künftigen Verhandlungen bei der Abrüstungskonferenz über die diesbezügliche rechtsverbindliche internationale Übereinkunft,

² Siehe CD/1839.

³ Siehe CD/1985.

⁴ Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Seychellen, Sierra Leone, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

1. *verkündet*, dass alle Staaten eine historische Verantwortung haben, sicherzustellen, dass die Erkundung des Weltraums ausschließlich zu friedlichen Zwecken und zum Nutzen der Menschheit erfolgt;
2. *erklärt*, dass der Ausschluss des Weltraums aus dem Bereich des Wettrüstens und seine Bewahrung für friedliche Zwecke zu einer verpflichtenden Norm der staatlichen Politik sowie zu einer allgemein anerkannten internationalen Verpflichtung werden sollen;
3. *fordert* alle Staaten und insbesondere die führenden Raumfahrtationen *auf*, zu diesem Zweck:
 - a) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbringung von Waffen in den Weltraum sowie die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum ein für allemal zu verhüten;
 - b) auf dem Verhandlungsweg die schnelle Ausarbeitung geeigneter, verlässlich überprüfbarer, rechtsverbindlicher multilateraler Übereinkommen anzustreben;
4. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz ihr Mandat als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen erneut erfüllt;
5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, einschließlich der Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum sowie der Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum, beinhaltet;
6. *erkennt an*, dass die garantierte Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine Möglichkeit schaffen wird, den Weltraum auf friedliche Weise zu erforschen und ihn dafür zu nutzen, schwerwiegende akute Probleme zu lösen, vor denen die Menschheit heute in Bezug auf ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung steht, und die Anstrengungen der Staaten der Welt auf diesem Gebiet zu konsolidieren;
7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 76/230⁵ und seine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die in dem Bericht enthaltenen Ideen zu prüfen und zu überlegen, wie diese innerhalb der zuständigen Foren der Vereinten Nationen vorangebracht werden können;
8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Gruppe der Vereinten Nationen von Regierungssachverständigen einzusetzen, der nach dem Grundsatz der gerechten und ausgewogenen geografischen Vertretung ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter von bis zu 25 Mitgliedstaaten angehören sollen und die den Auftrag hat, die wesentlichen Elemente einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, unter anderem auch der Einbringung von Waffen in den Weltraum, zu prüfen und diesbezügliche Empfehlungen auszusprechen;

⁵ A/77/80.

9. *beschließt*, dass die neu eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen unbeschadet der nationalen Positionen in künftigen Verhandlungen auf Konsensbasis arbeiten und in Genf zwei zweiwöchige Tagungen abhalten wird, eine 2023 und eine weitere 2024;

10. *ersucht* den Vorsitz der Gruppe von Regierungssachverständigen, im Jahr 2024 zwischen den Tagungen eine zweitägige informelle Konsultativtagung in New York zu organisieren, die allen Mitgliedstaaten offensteht, damit sie auf Grundlage eines Berichts über die Arbeit der Gruppe, den der Vorsitz der Gruppe in persönlicher Eigenschaft vorlegt, interaktive Gespräche führen und ihre Auffassungen austauschen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung und der Abrüstungskonferenz vor ihrer Tagung 2025 zuzuleiten;

12. *beschließt*, dass, falls die Abrüstungskonferenz ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm vereinbart und durchführt, das die Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, unter anderem auch der Einbringung von Waffen in den Weltraum, beinhaltet, die neu eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen ihre Arbeit abschließen wird und sodann die daraus hervorgegangenen Ergebnisse dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die Abrüstungskonferenz vorlegen wird;

13. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Weitere praktische Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum“ unter dem Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

56. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
30. Dezember 2022